

# Satzung

der Belegschaftshilfe  
DATEV-Stiftung

Fassung vom 11. November 2002

## Präambel

Im Jahr 1984 wurde von Belegschaftsangehörigen der DATEV eG der Verein „Belegschaftshilfe DATEV“, gegründet. Zielsetzung ist die Hilfeleistung in Notfällen für Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter der DATEV eG. Mitglied kann jeder Mitarbeiter werden, der sich mit regelmäßigen Beiträgen beteiligt.

Seit der Gründung des Vereins ist die Zahl der Mitglieder stark angestiegen. Ebenso hat das Unternehmen DATEV die positive Entwicklung fortgesetzt und ist zu einem führenden Unternehmen im Bereich der EDV-Dienstleistungen geworden. Diese Entwicklungen haben es mit sich gebracht, dass der Verein größere Betriebsmittelrücklagen für unvorhersehbare Notfälle bilden konnte, die bisher nicht ausgeschöpft wurden, zumal notwendige Rationalisierungsmaßnahmen durch das Unternehmen sozialverträglich abgewickelt werden konnten.

Die Belegschaft der DATEV hat sich mit dem Verein Belegschaftshilfe eine leistungsfähige Sozialeinrichtung aufgebaut, deren Bestand es langfristig und im Hinblick auf den Status einer steuerbegünstigten mildtätigen Einrichtung unwiderruflich zu sichern gilt. Deshalb hat die Mitgliederversammlung des Vereins bereits 1995 die Einrichtung einer mildtätigen Stiftung beschlossen.

Der Verein vollzieht diesen Beschluss zum 2. Januar 2003 als alleiniger Stifter. Dabei will er die Gremien des Unternehmens DATEV eG, die in der Vergangenheit stets zur Förderung wesentlich beigetragen haben, stärker in die Verantwortung für die akute Nothilfe und für die langfristige Notfallvorsorge auf partnerschaftlicher Grundlage einbeziehen. Die Stiftung will ebenso dazu beitragen, das soziale Bewusstsein in der Belegschaft der DATEV eG weiter zu stärken.

## § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

---

Die Stiftung führt den Namen „**Belegschaftshilfe DATEV-Stiftung**“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg.

## § 2 Stiftungszweck

---

- 1 Zweck der Stiftung ist die Unterstützung ehemaliger Mitarbeiter der DATEV eG sowie deren Angehörige in aktuellen Notlagen und auf der Grundlage der Mildtätigkeit.
- 2 Soweit die Erträge und die sonstigen Einnahmen der Stiftung es erlauben, kann sie auch DATEV-Mitarbeiter und deren Angehörige unterstützen, soweit die Zweckerfüllung nach Abs. 1 dadurch nicht beeinträchtigt wird. Unterstützung kann insbesondere gewährt werden
  - an Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist;

- an Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen
  - Zustandes auf die Hilfe Anderer angewiesen sind;
  - an Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache (Alleinstehende und Haushaltsvorstände: das Fünffache) des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und deren sonstiges Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts nicht ausreicht.
- 3 Soweit nach Erfüllung der vorgenannten Zwecke noch Mittel vorhanden sind, kann die Stiftung auch Mitglieder und ehemalige Mitglieder der DATEV eG und deren Angehörige unter den gleichen Voraussetzungen unterstützen.
- 4 Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- a) durch Gewährung von Barzuwendungen oder zinsloser Darlehen unter den Voraussetzungen der Mildtätigkeit (z. Zt. § 53 der Abgabenordnung)
  - b) durch Beratung, Verhandlungen mit Gläubigern, Erbringung von Sicherheiten und ähnlichen Leistungen unter den gleichen Voraussetzungen.
- 5 Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.
- 6 Die Stiftung kann anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder öffentlichen Behörden Mittel zur Verfügung stellen, soweit dies dem Stiftungszweck dient.
- 7 Eine Änderung der Rechtsform, des Namens oder der Geschäftsfelder der DATEV eG lässt die Zweckbestimmung gemäß Abs. 1 unberührt.
- 8 Bei wesentlichen Unternehmensänderungen, der Übernahme anderer Unternehmen durch die DATEV, Übergang der DATEV oder von Unternehmensteilen der DATEV an andere Unternehmen sowie bei Ausgründung kann der Stiftungsrat mit Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder festlegen, dass die hinzugekommenen die in ein anderes Unternehmen abgegebenen Mitarbeiter wie die Mitarbeiter Abs. 1 und Abs. 2 durch die Stiftung begünstigt werden.

### § 3 Einschränkungen

---

- 1 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergünstigungen begünstigen.
- 2 Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### § 4 Grundstockvermögen

---

- 1 Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinen Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten, es besteht aus 200 000 EURO.
- 2 Zustiftungen (Zuwendung zum Grundstockvermögen) sind zulässig.

### § 5 Stiftungsmittel

---

- 1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus weiteren Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 2 Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3 Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

### § 6 Stiftungsorgane

---

- 1 Organe der Stiftung sind:
  - a) der Stiftungsvorstand
  - b) der Stiftungsrat.

- 2 Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- 3 Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

## § 7 Stiftungsvorstand

---

- 1 Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Die genaue Anzahl wird durch den Stiftungsrat festgelegt. Der Stiftungsvorstand besteht nach Errichtung der Stiftung für eine Übergangszeit von 2 Jahren aus den im Stiftungsgeschäft des Vereins Belegschaftshilfe e.V. genannten Personen.
- 2 Nach Ablauf der ersten Amtszeit oder nach Ausscheiden werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Stiftungsrat bestimmt. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen zeitweiliger oder dauernder Verhinderung. Bei Bedarf kann der Stiftungsrat einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.
- 3 Die Übergangszeit des ersten Stiftungsvorstandes beträgt 2 Jahre. Danach wird die Amtszeit jedes Stiftungsvorstandes auf 5 Jahre festgelegt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Bis zu einer Entscheidung des Stiftungsrats bleibt ein Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt.

## § 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

---

- 1 Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Stiftungsvorstand. Dieser vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, ggf. auch der zweite stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 2 Die Vertretung im Innenverhältnis, die Erteilung von Bankvollmachten und das Beschlussverfahren des Stiftungsvorstandes werden durch den Stiftungsrat geregelt.
- 3 Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist für die Vergabe der Stiftungsmittel nach Maßgabe der Satzung und entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates bis zur Höhe von € 15.000,- in jeden Einzelfall zuständig. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrats unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist der Stiftungsrat umgehend in Kenntnis zu setzen.

## § 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

---

- 1 Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende des Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- 2 Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 Stiftungsrat

---

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- 2 Der Stiftungsrat besteht bei Gründung aus:
  1. Rolf Kugelstadt, Vorsitzender des Aufsichtsrats der DATEV eG
  2. Dieter Kempf, Vorsitzender des Vorstandes der DATEV eG
  3. Joachim Besser, Vorsitzender des Betriebsrates der DATEV Nürnberg
  4. Walter Swoboda, Mitglied des Vorstandes der Belegschaftshilfe DATEV e.V.
  5. Günter Paffrath, Mitarbeiter der DATEV in Nürnberg.
- 3 Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- 4 Die Amtszeit jedes einzelnen Stiftungsrates wird auf 5 Jahre festgelegt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl oder Wiederwahl bleibt ein Mitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt.
- 5 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der jeweiligen Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- 6 Nach Ablauf der Amtszeit der in Abs. 2 genannten Stiftungsräte wählen die Mitglieder des Vereins Belegschaftshilfe DATEV e.V. aus einem Wahlvorschlag des Vorstandes des Vereins Belegschaftshilfe DATEV e.V. die zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrats. Der Wahlvorschlag soll mindestens so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Stiftungsrats zu wählen sind. Die Wahl kann bei Einhaltung einer Frist von 4 Wochen auch in vereinfachter Form (z.B. durch elektronische Stimmabgabe) durchgeführt werden.

- 7 Sollte der Verein nicht mehr bestehen, tritt der Stiftungsrat an die Stelle des Vereinsvorstandes i. S. des Abs. 6 mit der Maßgabe, dass alle Mitarbeiter der DATEV eG wählen können.

## § 11 Aufgaben des Stiftungsrat

---

- 1 Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über:
  - a) die Verwendung der Stiftungsmittel, insbesondere deren Anlage
  - b) den Haushaltsvorschlag und die Jahres und Vermögensrechnung
  - c) Zuwendungen, die € 15 000,-- im Einzelfall übersteigen, und alle Zuwendungen an Körperschaften gemäß § 2 Abs. 6
  - d) die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes
  - e) die Entlastung des Stiftungsvorstandes
  - f) Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung
  - g) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.
- 2 Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

## § 12 Geschäftsgang des Stiftungsrat

---

- 1 Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen.
- 2 Der Stiftungsrat ist Beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und nicht widerspricht.
- 3 Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des §13 Abs. 3 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4 Beschlüsse nach § 8 Abs. 3 können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht.

## § 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

---

- 1 Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten scheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2 Eine Umwandlung (Erweiterung des Stiftungszweckes) kommt ferner für Stiftungsvermögen (Rücklagen) in Betracht, das die Angemessenheitsgrenze nach § 5 Abs. 3 übersteigt.
- 3 Beschlüsse über Änderungen der Satzung einschließlich des Stiftungszweckes oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen und sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.
- 4 Die Stiftung besteht, solange sie ihren Zweck nach § 2 erfüllen kann.

## § 14 Vermögensfall

---

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Bezirk Mittelfranken. Dieser hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 15 Stiftungsaufsicht

---

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken (Stiftungsaufsichtsbehörde).

Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen in der personellen Besetzung der Stiftungsorgane stets mitzuteilen.



## § 16 Inkrafttreten

---

Die Stiftungssatzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Stifters am 12. November 2002 beschlossen. Sie tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Nürnberg, 30.12.2002

Walter Przibilla

Petra Ruck

---

(Ort, Datum, Unterschriften des Stifters)